

Kurztitel

Jugendwohlfahrtsgesetz 1989

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 161/1989 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 69/2013

§/Artikel/Anlage

§ 20

Inkrafttretensdatum

01.07.1989

Außerkrafttretensdatum

30.04.2013

Text**Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses**

§ 20. Die Übernahme eines Pflegekindes unter 16 Jahren soll gemäß ihrer Bedeutung für die Entwicklung des Minderjährigen entsprechend vorbereitet werden. Die Jugendwohlfahrt hat den Pflegeeltern (Pflegepersonen) Aus- und Fortbildungsangebote und diesen sowie dem Pflegekind und der Herkunftsfamilie Beratungshilfe anzubieten.